

## Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Bilanzbuchhaltung – International –

Die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld erlässt auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. September 2000, geändert durch Beschluss vom 2. März 2004, als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I, Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 184 der achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I, Seiten 2304, 2326), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Bilanzbuchhaltung – International –.

### § 1 Ziel der Prüfung

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Weiterbildung im Rahmen internationaler Buchhaltung oder Rechnungslegungsvorschriften erworben worden sind, kann die Industrie- und Handelskammer Prüfungen nach den §§ 2 – 6 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  1. Qualifizierte Mitwirkung bei der Erstellung des Jahresabschlusses nach den IFRS (International Financial Reporting Standards) und US-GAAP (US Generally Accepted Accounting Principles);
  2. Erkennen und Berücksichtigen der steuerlichen Auswirkungen internationaler Geschäftstätigkeit;
  3. Abwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs;
  4. Qualifizierte Mitwirkung bei der Auswertung und Interpretation der Ergebnisse internationaler Geschäftstätigkeit.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
  1. eine erfolgreich abgelegte Prüfung zum Geprüften Bilanzbuchhalter oder
  2. ein erfolgreich abgeschlossenes, fachnahes wirtschaftswissenschaftliches Studium mit den Schwerpunktthemen Bilanzen und Steuern und einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern an einer nach Hochschulrahmengesetz anerkannten Hoch-/Fachhochschule und außerdem eine zweijährige, einschlägige Berufspraxis nachweist, die der beruflichen Fortbildung in der Bilanzbuchhaltung dienlich ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen glaubhaft macht, dass er gleichwertige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsfächer:

1. Grundlagen internationaler Geschäftstätigkeit
2. Internationales Rechnungswesen/Fachbezogenes Englisch
3. Internationales Steuerrecht

### § 4 Prüfungsanforderungen

- (1) Im Prüfungsfach "Grundlagen internationaler Geschäftstätigkeit" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Grundlagen unterschiedlicher Rechts- und Wirtschaftsordnungen erkennen und im Hinblick auf die Auswirkungen für die eigenen Entscheidungen beurteilen kann.

In diesem Rahmen können insbesondere geprüft werden:

1. Strukturelle Unterschiede von Volkswirtschaften
2. Grundlagen unterschiedlicher Rechtssysteme
3. Internationale wirtschaftliche Organisationen
4. Internationaler Zahlungsverkehr

- (2) Das Prüfungsfach „Internationales Rechnungswesen/Fachbezogenes Englisch“ besteht aus zwei Teilen.

Im Prüfungsteil "Internationales Rechnungswesen" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Rechnungslegungssysteme IAS/IFRS und US-GAAP kennt und anwenden kann und die Unterschiede gegenüber dem deutschen Recht beurteilen kann.

In diesem Rahmen können insbesondere geprüft werden:

1. US-GAAP
2. IAS/IFRS
3. Konzernrechnungslegung.

Im Prüfungsteil „Fachbezogenes Englisch“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in englischer Sprache abgefasste, fachspezifische Texte aus dem Bereich des internationalen Rechnungswesens und Steuerrechts der beiden Sprachen einander zuordnen und verstehen kann. Die Aufgabenstellung und Beantwortung erfolgt in deutscher Sprache.

- (3) Im Fach "Internationales Steuerrecht" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die unterschiedlichen Prinzipien der Besteuerung bei internationaler Geschäftstätigkeit kennt und aus nationaler Sicht die Auswirkungen erkennen und beurteilen kann.

In diesem Rahmen können insbesondere geprüft werden:

1. Rechtsquellen internationalen Steuerrechts
2. Besteuerungsprinzipien bei internationaler Geschäftstätigkeit
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag
4. Verkehrs- und Verbrauchssteuern

## **§ 5 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die in § 3 genannten Prüfungsfächer sind schriftlich zu prüfen.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt im Prüfungsfach
  1. Grundlagen internationaler Geschäftstätigkeit 2 Std.
  2. Internationales Rechnungswesen/Fachbezogenes Englisch 5 Std.
  3. Internationales Steuerrecht 3 Std.
- (3) Die schriftliche Prüfung gemäß § 3 kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses in einem Fach durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach nicht ausreichende Leistungen oder in einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erbracht wurden.

## **§ 6 Ergebnis der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

## **§ 7 Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bielefeld, 2. März 2004

Industrie- und Handelskammer  
Ostwestfalen zu Bielefeld

Herbert Sommer  
Präsident

Thomas Niehoff  
Hauptgeschäftsführer